## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**Gruppe Land- und Forstwirtschaft** 

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den Präsidenten des Landtages von Niederösterreich Ing. Hans Penz

LF5-A-65/039-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.12.2016

zu Ltg.-987/V-4/81-2016

-Ausschuss

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at

Fax: (0 27 42) 9005/12801 Internet: http://www.noe.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Dipl.-Ing. Walter Mitten- 12689 29. November 2016

dorfer

Beilagen

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages betreffend Resolutionsantrag der Abgeordneten Kasser, Waldhäusl und Naderer betreffend "Klare Herkunftsbezeichnung von Lebensmitteln"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne des Antrages des Landtages von Niederösterreich vom 16. Juni 2016 zur Gruppe 7 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für 2017 betreffend "Klare Herkunftsbezeichnung von Lebensmitteln" hat die NÖ Landesregierung am 24. Juni 2016 ein Schreiben an die Bundesregierung gerichtet.

Dieses Schreiben wurde mit einem Antwortschreiben des Bundeskanzleramtes vom 4. November 2016 wie folgt beantwortet:

"Im Rahmen des neuen Kennzeichnungsrechts gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 "betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel" (VerbraucherinformationsV) wurde auch die Herkunftskennzeichnung geregelt.

Eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung gilt für frisches, verpacktes Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (neben der schon seit vielen Jahren beste-

henden Rindfleischkennzeichnung) sowie für primäre Zutaten, wenn die Herkunft des Endproduktes freiwillig ausgelobt wird und nicht mit jener der primären Zutaten ident ist.

So ist zur Information der Verbraucher über Lebensmittel gemäß Art 26 der VerbraucherinformationsV das Ursprungsland (EU-Mitgliedstaat, Drittland) oder der Herkunftsort (Stadt, Ort, Region,...) anzugeben, falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort.

In Österreich liegt der Fokus mit der Stärkung des AMA-Gütesiegels, dem österreichischen Qualitätssiegel mit kontrollierter Herkunft und dem Ausbau an geschützten Herkunftsbezeichnungen, seit Jahrzehnten verstärkt auf einer regionalen Lebensmittelproduktion höchster Qualität und der Auslobung der Herkunft.

Hinsichtlich der verpflichtenden Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsortes bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird, hat die Europäische Kommission im Dezember 2013 einen Bericht über die Möglichkeit einer Ausweitung der obligatorischen Ursprungskennzeichnung auf Fleisch als Zutat übermittelt. Aus dem Bericht geht hervor, dass zwar der Wunsch nach Herkunftsinformationen erheblich ist, jedoch mit dem Verarbeitungsgrad sinkt und sich auch nicht in einer tatsächlichen Zahlungsbereitschaft widerspiegelt. Nicht anders verhält es sich entsprechend einem weiteren Bericht der Europäischen Kommission aus dem Vorjahr zu u. a. Milch, unverarbeiteten Lebensmitteln oder Erzeugnissen aus einer Zutat.

Österreich hat sich in den Verhandlungen zur VerbraucherinformationsV für eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung bei unverarbeiteten Lebensmitteln, Lebensmitteln aus einer Zutat, sowie für leicht verarbeitete landwirtschaftsnahe Lebensmittel eingesetzt und wird dies auf Unionsebene auch weiterhin dementsprechend vertreten.

Validierte, klar verständliche Informationen sind unabdingbar, um informierte Entscheidungen in der Auswahl von Lebensmitteln treffen zu können. Dabei sind jedoch die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die dem Sektor und der Verwal-

- 3 -

tung aus der Kennzeichnung erwachsenden zusätzlichen Belastungen in Relation zu stellen und ein für alle beteiligten Verkehrskreise machbarer Ansatz zu ermöglichen.

Es ist ein wiederkehrendes und nachvollziehbares Anliegen, dass die öffentliche Hand für ihre Einrichtungen Lebensmittel aus der Region beziehen möge. Diesem Anliegen stehen jedoch EU-rechtliche bzw. vergaberechtliche Vorgaben, die einzuhalten sind, entgegen. Generelle Vorgaben, lediglich Lebensmittel aus der Region zu beschaffen, sind vergaberechtlich unzulässig. Das Vergaberecht eröffnet die Möglichkeit für den Beschaffungsgegenstand Anforderungen an Qualität, Umwelt und Soziales zu definieren. Das Instrument der Direktvergabe eröffnet öffentlichen Beschafferinnen und Beschaffern dabei die größten Handlungsspielräume um Qualitätsanforderungen zu definieren.

Rund 70 Mensen, Kantinen und sonstige Verpflegungseinrichtungen haben sich bereits mit dem "Österreichischen Umweltzeichen – Kontrollierte Herkunft – regionale Lebensmittel für Gemeinschaftsverpflegung" zertifizieren lassen und übernehmen Vorbild- und Vorreiterfunktion.

Im Rahmen der Rechtsdurchsetzung wird der Verein für Konsumenteninformation laufend mit Verbandsklagen beauftragt, um irreführende Produktaufmachungen hintanzuhalten."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Mag. Karin R e n n e r

Landeshauptmann-Stellvertreterin